



GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT

der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
und der Stadtwerke Duisburg AG
über das Jahr 2024

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
Marco Toszkowski

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Bungertstr. 27
47053 Duisburg
Tel: (02 03) 604-36 98
Fax: (02 03) 604-490 36 98

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
2.	Organisationsstruktur	4
3.	Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes	5
4.	Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen	5
4.1.	Operationelle Entflechtung des Netzbetreibers	5
5.	Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern	6
6.	Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern	6
6.1.	Gleichbehandlungsprogramm	6
6.2.	Verpflichtung der Mitarbeiter	7
6.3.	Regelwerke im DVV-Konzern	7
6.4.	Informatorisches Unbundling – IT-gestützte Berechtigungsverwaltung	8
7.	Umsetzung der Netzbetreiberprozesse	8
7.1.	Geschäftsprozesse/Marktkommunikation	9
7.2.	Ersatzversorgung bei Geschäftseinstellung / Insolvenzen	11
7.3.	Marktstammdatenregister	11
7.4.	Kalkulation der Netzentgelte	11
7.5.	Beschwerdemanagement	12
8.	Netzbetreiberprozesse im Rahmen der Energiewende	12
8.1.	Ladesäulen im DVV-Konzern	13
8.2.	PV-Anlagen / Netzdienliche Speicheranlagen	14
8.3.	Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern	14
8.4.	Die kommunale Wärmeplanung: Erhebung und Bereitstellung von Daten	15
8.5.	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)	16
8.6.	Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber	16
8.7.	Notfallplan Gas	16
8.8.	Maßnahmen der Systemverantwortung Gas	17
8.9.	Aufrechterhaltung der Systemstabilität Strom – Einführung Redispatch 2.0	17
9.	Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)	17
9.1.	Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen	18
9.2.	Messstellenbetriebsrahmenverträge	18
10.	Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle	18
10.1.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte	18

10.2.	Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern	19
10.3.	Zusammenarbeit mit Beteiligungen	19
10.4.	Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung.....	20
10.5.	Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen	20
10.6.	E-Learning-Schulung zum Unbundling	21
10.7.	Unbundling-Audit	22
10.8.	Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	23
10.9.	Formulardatenbank	23
10.10.	Unbundling-Beschwerden	23
10.11.	Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	24
11.	Ausblick	24

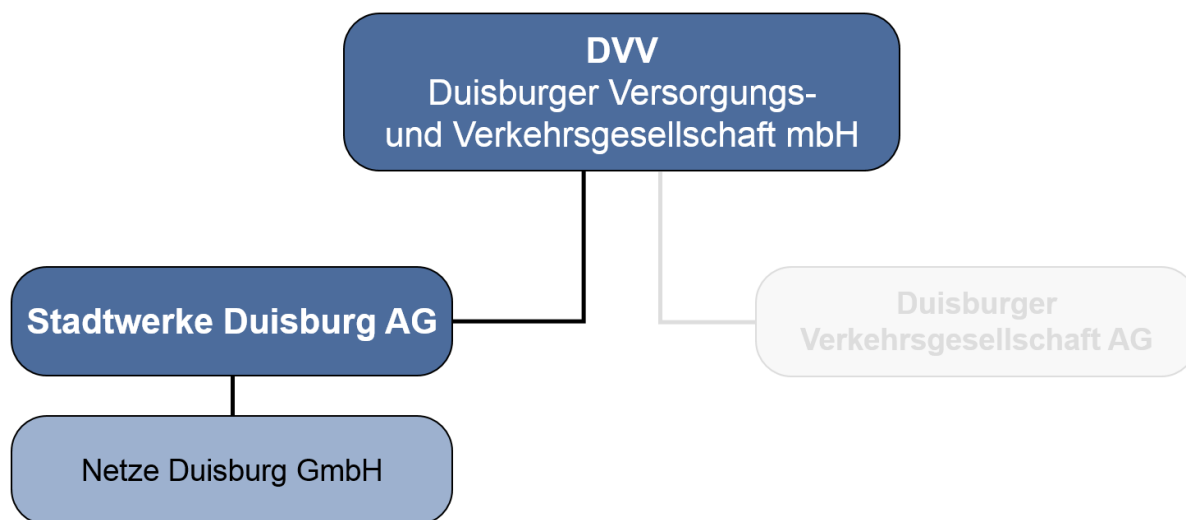
1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte des DVV-Konzerns den nachfolgenden Bericht erstellt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2024 vorgelegt und in nicht personenbezogener Form auf den Internetseiten der Stadtwerke Duisburg AG (nachfolgend SWDU) und Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend DVV) sowie der Netze Duisburg GmbH (nachfolgend Netze Duisburg), dort unter <https://www.netze-duisburg.de/servicewelt/gleichbehandlungsbericht> veröffentlicht.

2. Organisationsstruktur

Der DVV-Konzern untergliedert sich in die Bereiche Versorgung (SWDU) und Verkehr (DVG). Der Verkehrsbereich unterliegt nicht den Bestimmungen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Er wird im vorliegenden Bericht aus diesem Grund nicht näher betrachtet.



Die DVV ist für alle Gesellschaften innerhalb des DVV-Konzerns im Rahmen ihrer Shared-Service-Funktion in den Bereichen Informationstechnologie, Finanz- und Rechnungswesen, Materialwirtschaft, Personalwesen, Konzernorganisation, Rechtswesen, Versicherungen, Konzernkommunikation sowie Konzernrevision tätig. Darunter auch für die Netze Duisburg.

Der Bereich Versorgung wird von der SWDU wahrgenommen. Sie ist die alleinige Gesellschafterin der Netze Duisburg, die als 100-prozentige Tochter der SWDU firmiert. Aufgrund der gleichzeitigen Tätigkeit in den Geschäftsfeldern Netz einerseits und Vertrieb andererseits handelt es sich hier um ein vertikal integriertes Unternehmen (viU).

3. Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht erstreckt sich auf die vertikal integrierten Unternehmen DVV und SWDU mit der mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaft Netze Duisburg. In den hier relevanten drei Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst. Die mit § 7b EnWG einhergehende Pflicht zur rechtlichen und operationellen Entflechtung von Speicheranlagen trifft für den DVV-Konzern nicht zu, da der DVV-Konzern keine dieser Anlagen betreibt.

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

4. Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen

Der gesetzlichen Forderung nach gesellschaftsrechtlichem Unbundling kommt der DVV-Konzern unter anderem dadurch nach, dass die Netzbetreibergesellschaft Netze Duisburg als rechtlich eigenständige Tochtergesellschaft geführt wird. Die Netze Duisburg betreibt die Duisburger Strom- und Gasnetze und ist auch Eigentümerin dieser Netze. Darüber übernimmt die Netze Duisburg nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

4.1. Operationelle Entflechtung des Netzbetreibers

Die Netze Duisburg verfügt als rechtlich eigenständige Netzbetreibergesellschaft gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EnWG über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Ebenfalls ist für eine angemessene und ausreichende Personalausstattung durch eigene und fachlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter gesorgt. Zudem verfügt die Netze Duisburg über einen unverwechselbaren Markenauftritt.

Interessenskollisionen und Doppelfunktionen gemäß § 7a Absatz 2 Nr. 1 EnWG werden vermieden, da alle mit Leitungsaufgaben für die Netzbetreibergesellschaft betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für die Netzbetreibergesellschaft tätig sind.

Es ist gewährleistet, dass sie darüber hinaus weder direkt noch indirekt für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung tätig sind und insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens haben.

Die Geschäftsführung ist ausschließlich für die Netze Duisburg verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Netzgesellschaft einzuhalten. Die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der Netze Duisburg zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG wird gewährleistet, indem für die Leitung der Netze Duisburg weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäftes liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden.

Die wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung der SWDU als Gesellschafterin der Netze Duisburg und ihre Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung der Netze Duisburg im Hinblick auf deren Rentabilität gemäß § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG, nimmt die SWDU in zulässiger Weise wahr. Die Organe der Netze Duisburg als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehen aus der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterin der Gesellschafterversammlung ist die SWDU. Der Aufsichtsrat der Netze Duisburg besteht aus 15 Mitgliedern, von denen die SWDU zehn Mitglieder entsendet, einschließlich eines Mitglieds aus dem Kreis ihres Vorstands, des Betriebsratsvorsitzenden der Gesellschaft sowie seinem Vertreter im Amt. Ein Drittel der Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, wie beispielsweise die Möglichkeit der Weisung an die Geschäftsführung der Netze Duisburg, die Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen sowie die Genehmigung jährlicher Finanzpläne über den Aufsichtsrat der Netze Duisburg, werden unbundling-konform und auch nur insoweit eingesetzt, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Unternehmens erforderlich ist. Weisungen seitens der Muttergesellschaft zum laufenden Netzbetrieb oder zu einzelnen Bauvorhaben der Netze Duisburg außerhalb des jeweils genehmigten Wirtschaftsplans erfolgen nicht. Unterjährige Verschiebungen innerhalb der Sparten oder Investitionen über den Budgetwert des jeweils genehmigten Wirtschaftsplans hinaus, führen zu einem Genehmigungsprozess durch die SWDU als Gesellschafterin der Netze Duisburg.

Damit hält sich die Muttergesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG.

5. Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern

Die Prozesse und Organisationsbereiche der Netze Duisburg werden kontinuierlich auf Verbesserungspotential untersucht und, falls nötig, prozessual optimiert. Im Berichtsjahr wurde die Organisationsstruktur innerhalb der Netze Duisburg zum 01.12.2024 geringfügig angepasst. Die Anpassung der Organisationsstruktur hat keine Unbundling-Relevanz entwickelt.

Insbesondere die Einhaltung der Vorgaben zur operationellen Entflechtung gemäß § 7a EnWG sind auch nach der geringfügigen Anpassung der Organisationsstruktur innerhalb der Netze Duisburg sichergestellt. Eine Doppelfunktionen von Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind, oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, kann weiterhin ausgeschlossen werden.

6. Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern

6.1. Gleichbehandlungsprogramm

Mit Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung vom 20.11.2023 haben die DVV und die SWDU mit der hier relevanten 100%igen Beteiligungsgesellschaft der SWDU, der Netze Duisburg, das derzeit aktuelle Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiter im DVV-Konzern, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, verbindlich.

Unverzüglich nach Erlass wurde das Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern auf üblichem Wege durch die Unternehmenskommunikation bekannt gemacht. Dabei erfolgte die Bekanntmachung über Intranet und in Papierform bzw. über Aushänge. Zusätzlich wird neuen Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm in schriftlicher Form ausgehändigt.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Bundesnetzagentur gemäß § 7a Abs. 5 EnWG am 05.02.2024 per verschlüsselter E-Mail bekannt gemacht.

6.2. Verpflichtung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, wurden zusätzlich schriftlich auf die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit §§ 6 – 7b EnWG hingewiesen und zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns verpflichtet. Die betroffenen Mitarbeiter haben sich darüber hinaus im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms per Unterschrift verpflichtet.

Neue Mitarbeiter verpflichten sich gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und werden darüber hinaus durch den Personalbereich sowie durch die jeweiligen Führungskräfte über das Gleichbehandlungsprogramm und die Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms informiert.

Darüber hinaus werden alle vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeitern des DVV-Konzerns über einen IT-gestützten Prozess zur Durchführung der E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling auf den Intranetseiten des DVV-Konzerns verpflichtet. Damit besteht für alle betroffenen Mitarbeiter die Verpflichtung, sich an dieses Programm zu halten. Mit diesen Maßnahmen werden die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich erfüllt.

6.3. Regelwerke im DVV-Konzern

Im DVV-Konzern wird eine zentrale Datenbank vorgehalten, das sog. Konzernregelwerk, in dem neben Konzernrichtlinien, Arbeitssicherheitsregeln und Organigrammen auch Prozessbeschreibungen, technische Richtlinien und Standards, unter anderem auch Arbeitsanweisungen für den DVV-Konzern dokumentiert sind.

Das Konzernregelwerk wird durch eine eigene Organisationseinheit betreut und ist im Intranet des DVV-Konzerns für alle Mitarbeiter verfügbar. Informationen über Neuerungen bzw. Aktualisierungen werden allen betroffenen Mitarbeitern zeitnah auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Denjenigen Mitarbeitern, die über keinen Bildschirmarbeitsplatz verfügen, werden Neuerungen bzw. Aktualisierungen vom jeweiligen Fachvorgesetzten weitergegeben.

Auf diese Weise wird der Informationsstand stets auf einem hohen Niveau gehalten. Zusätzlich sind alle Mitarbeiter des DVV-Konzerns durch den DVV-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen. Die Unbundling-Bestimmungen des EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm sind als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung eingeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm kann berichtet werden, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten sind, so dass daher von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

6.4. Informatorisches Unbundling – IT-gestützte Berechtigungsverwaltung

Für die Einhaltung des Informatorischen Unbundlings ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, dass nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist.

Der DVV-Konzern hat für diese Zwecke insbesondere die „Organisatorischen Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ erlassen. Die Regelungen beschreiben unter anderem die organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen. Durch die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes ist gewährleistet, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen bei der Netze Duisburg liegt. Die Zugriffsberechtigung zum SAP-System ist IT-gestützt und prozessautomatisiert. Benutzer- und Berechtigungsanträge zum Zugriff auf den Netzmandanten werden IT-gestützt gestellt und können ausschließlich von den zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Damit wird die Unbundling-Konformität der IT-Anwendung sichergestellt.

In Bezug auf den Einsatz von weiteren Programmen und IT-Systemen im DVV-Konzern sorgen definierte Regelungsstrukturen für einen hohen Sicherheitsstandard im Umgang mit Informationen. So ist prozessual sichergestellt, dass bei einem Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern ein grundsätzlicher Entzug von unbundling-relevanten Berechtigungen auf IT-Systeme erfolgt. Zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels eines Mitarbeiters werden beispielsweise Abteilungslaufwerke gesperrt, E-Mailzugriffe entzogen oder insbesondere die Zugriffe auf spezifische Programme des Netzbetreibers, wie das Graphische Informationssystem (GIS) oder die Anlagendatenbanken, entfernt. Ein Arbeitsplatzwechsel - egal ob neue oder gewechselte Mitarbeiter - führt immer dazu, dass entsprechende Zugriffsberechtigungen erneut vom Aufnehmenden Bereich zu beantragen sind. Daraufhin erfolgt eine genaue Prüfung der Berechtigungsanfrage auf deren Unbundling-Konformität. Aber auch unabhängig davon führen regelmäßige Prüfungen der vergebenen Berechtigungen zum Entzug, wenn die Notwendigkeit erloschen ist.

Die automatisierte Berechtigungsvergabe und -verwaltung, sowie die prozessuale Sicherstellung der Rechtevergabe im DVV-Konzern trägt im hohen Maße dazu bei, dass die Unbundling-Vorgaben ganzheitlich eingehalten werden.

7. Umsetzung der Netzbetreiberprozesse

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 sind ausschließlich bei der Netze Duisburg selbst angesiedelt. Hierzu zählen auch das Netz-Regulierungsmanagement und die kaufmännischen Netz-Bereiche.

Diese Struktur erlaubt es, wie zuvor bereits erwähnt, bei der Wahrnehmung weniger

diskriminierungsgeneigter Aufgaben, weiterhin die Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen im DVV-Konzern, beispielsweise im Kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber zu nutzen. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA direkt durch die Mitarbeiter der Netze Duisburg getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum begleitet.

7.1. Geschäftsprozesse/Marktkommunikation

Wie in den Jahren zuvor bereits berichtet (vgl. hierzu vorangegangene Gleichbehandlungsberichte), wurden von der Netze Duisburg nicht nur die maßgeblichen Geschäftsprozesse zur Marktkommunikation, sondern auch alle relevanten Prozesse und Anpassungen zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV Gas XIV) seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Im Berichtszeitraum hat die Netze Duisburg alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die neuen, aus der Festlegung resultierenden Vorgaben umzusetzen. Entgegen den bisherigen Ausführungen der Vorjahre, wird aufgrund der hohen Anzahl an Festlegungen an dieser Stelle auf eine detaillierte Aufzählung des gesamten Festlegungskataloges verzichtet.

Die zuletzt erwähnte Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung Gas vom 22. März 2024 (KoV Gas XIV), ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft getreten. Neben allgemeinen Angleichungen und redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen, war die Verpflichtung für die Netze Duisburg umzusetzen, den Bilanzkreisverantwortlichen zu informieren, soweit eine Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer (SBK) nach § 3 Ziffer 4 Anlage 3 KoV Gas XIV von einem weiteren Transportkunden in einem Verteilnetz genutzt wird. Für die Zuordnung von weiteren Ausspeisepunkten besteht diese Pflicht nicht.

Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle bei der Netze Duisburg wurde dieses Thema prozessual außerhalb der IT gelöst, indem die Netze Duisburg bei der Einrichtung von neuen SBK-Zuordnungen für Lieferanten diese Prüfung durchführt. Die entsprechenden Anpassungen wurden von der Netze Duisburg fristgerecht umgesetzt.

Eine ebenfalls nennenswerte Änderung betraf die Interne Bestellung bzw. Langfristprognose und Interne Bestellung. Gemäß § 16 Ziffer 2 wurden im Zusammenhang mit der Langfristprognose zusätzlich getrennte Meldung für RLM und SLP eingeführt, die Konkretisierung der zu berücksichtigenden Entwicklungen angepasst und die Lieferung einer Wasserstoffzeitreihe ergänzt.

Die Festlegungen der BNetzA zum Redispatch, hier der „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie massengeschäftstaugliche Kommunikationsprozesse im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zum Zwecke des Redispatch“, die „Netzbetreiberkoordination bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen“ und die „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ wurden von Netze Duisburg in Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber Amprion bis zur Testreife umgesetzt (siehe auch 8.9).

Seit dem 01.10.2022 kann jeder registrierte Energieserviceanbieter (ESA) beim Messstellenbetrieb Energiedaten anfragen, sofern ihm eine diesbezügliche, den gesetzlichen

Anforderungen entsprechende Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt. Demzufolge ist die Netze Duisburg verpflichtet, auf entsprechende EDIFACT-Anfragen zu reagieren.

Den wenigen berechtigten Anfragen von Energieserviceanbietern (ESA) begegnet die Netze Duisburg mit einem standardisierten Rahmenvertrag, der diskriminierungsfrei allen Unternehmen, die im Duisburger Netz als Energieserviceanbieter tätig werden wollen, angeboten wird. Systemseitig werden die bisher durch einen ESA angefragten Messwerte via EDIFACT im vereinbarten Turnus bereitgestellt.

Die Marktpartner der Sparte Strom sind – gemäß dem Beschluss BK6-21-282 der Bundesnetzagentur ab 1. April 2024 – verpflichtet, ein Produktivsystem aufzusetzen, um mit anderen Marktteilnehmern die Übermittlung sämtlicher Nachrichten über den Übertragungsweg AS4 (Applicability Statement 4) durchzuführen. Die Netze Duisburg hat sich ab dem 1. Oktober 2023 am AS4-Testservice beteiligt. Ohne nennenswerte Komplikationen, konnte die Umstellung für alle aktiven Marktpartner der Netze Duisburg fristgerecht zum 1. April 2024 umgesetzt werden.

Zudem sind die Codeliste der Lokationsbündelstruktur sowie die Anpassungen in den entsprechenden Formaten am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten. Dabei fasst ein Lokationsbündel alle Markt- und Messlokationen zusammen, die messtechnisch in Beziehung zueinander stehen und erfasst darüber hinaus die technischen Ressourcen in der Lokationsbündelstruktur. Seit Inkrafttreten können Lokationsbündel in der Marktkommunikation zwischen der Netze Duisburg und anderen Marktpartnern ausgetauscht werden. Der Initialversand für alle vor dem 1. Oktober 2024 bereits bestehenden Lokationsbündel an die Lieferanten und Messstellenbetreiber hat im Berichtszeitraum begonnen.

Am 6. Dezember 2024 hat die BNetzA die Mitteilung Nr. 4 zur Festlegung für einen beschleunigten Lieferantenwechsel in 24h Strom (LFW24) veröffentlicht. Dem vorausgegangen war eine Zusage der BNetzA, dass sie der Branche eine um zwei Monate verlängerte Test- und Implementierungsphase ermöglicht und die operative Umsetzung der BNetzA-Festlegungen für einen Lieferantenwechsel in 24h Strom auf den 6. Juni 2025 verlegt.

Davon betroffen ist sowohl der 24h-Lieferantenwechsel als auch die Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG), gemäß dem Festlegungsverfahren BK6-24-174 zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG). Die Netze Duisburg hat im Berichtszeitraum mit der Vorbereitung der Umsetzung der Prozesse für die fristgerechte Übermittlung der Zählerstandsgänge begonnen. Ziel ist die vollständige Umsetzung der neuen Terminierung mit der Formatanpassung zum 1. April 2025.

Mit der Formatanpassung zum 1. April 2025 sollen auch die Prozesse zur Anweisung von Steuerbefehlen vom Netzbetreiber an den Messstellenbetreiber und zur Bestellung von Steuerbefehlen vom Lieferanten an den Messstellenbetreiber über einen API-Webdienst bei der Netze Duisburg umgesetzt sein.

Letztlich kann festgestellt werden, dass dank gleichbleibend konsequenter Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse im Berichtszeitraum keine unbundling-relevanten Beschwerden aus diesem Bereich zu verzeichnen sind.

Es ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche des DVV-Konzerns, insbesondere die Bereiche des assoziierten Vertriebs, nicht unzulässig bevorzugt werden. Die Gleichbehandlungsstelle wird die unbundling-konforme Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse weiterhin begleiten.

7.2. Ersatzversorgung bei Geschäftseinstellung / Insolvenzen

Im Laufe des Berichtsjahres 2024 wurden im Netzgebiet der Netze Duisburg für zwei Stromanbieter der Bilanzkreis durch die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber gekündigt und/oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Bis zum Zeitpunkt der faktischen Bilanzkreisschließung oder Einleitung des Insolvenzverfahrens hatte die Netze Duisburg keine Kenntnisse von der Beendigung der Geschäftstätigkeit. Es waren auch im Vorfeld keine Auffälligkeiten im Zahlungsverhalten festzustellen, um ggf. proaktiv handeln zu können.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Bilanzkreisschließung oder Einleitung des Insolvenzverfahrens hat die Netze Duisburg dem betroffenen Stromanbietern den Lieferantenrahmenvertrag außerordentlich gekündigt. Die betroffenen Kunden wurden ausnahmslos dem Grundversorger zugeordnet und über die Zuordnung schriftlich informiert. Die BNetzA wurde hierüber ebenfalls unmittelbar informiert.

Um den Wettbewerb nicht unzulässig zu beeinflussen, hat die Netze Duisburg in Erfüllung ihrer Aufgabe als neutraler Netzbetreiber für den zuvor genannten Lieferanten den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei aufrechterhalten.

7.3. Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) besteht ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes, welches von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Das MaStR erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Es bündelt energiewirtschaftliche Daten in einem zentralen, behördlichen Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, gegenüber der Bundesnetzagentur den verantwortlichen Marktakteursvertreter festzulegen. Falls kein Marktakteursvertreter benannt oder dieser ausgeschieden ist, ist der Teilnehmeradministrator als Rückfalloption der Ansprechpartner gegenüber der Bundesnetzagentur.

Im DVV-Konzern wird die Funktion des Teilnehmeradministrators für alle Marktteilnehmer des Konzerns von einem Mitarbeiter der Netze Duisburg wahrgenommen, um eine einheitliche und diskriminierungsfreie Administration zu gewährleisten. Die Einrichtung von Marktakteuren und Nutzern erfolgt nach Maßgabe der Konzerngesellschaften, wobei insbesondere Marktakteursvertreter Mitarbeiter der betroffenen Konzerngesellschaften sind.

Der Teilnehmeradministrator der Netze Duisburg ist sich seiner Funktion als Rückfalloption bewusst. Diese Vorgehensweise unterstützt eine diskriminierungsfreie und entflechtungskonforme Betreuung des Marktstammdatenregisters.

7.4. Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Netze Duisburg die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2024 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Strom- und für das Gasverteilnetz rechtzeitig am 15.10.2024 im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte für das Kalenderjahr 2025 erfolgte für das Strom- und für das Gasverteilnetz am 17.12.2024. Gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV erfolgte die Mitteilung an die Bundesnetzagentur für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz an die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen (RegK NRW). Im Bereich Strom fand das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2025 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2025 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Dabei wurde durch die Netze Duisburg nach wie vor prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung der Netzentgelte unbundling-konform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen des vertikal integrierten Unternehmens. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass wirtschaftlich sensible Informationen weder vor noch nach Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die an der Kalkulation der Netzentgelte beteiligten Mitarbeiter der Netze Duisburg, zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

7.5. Beschwerdemanagement

Die Netze Duisburg hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das sämtliche Netzbetreiberprozesse betreffenden Beschwerden entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den Prozess aktiv mit eingebunden und hat eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf das Störungsportal, um sich jederzeit über die eingegangenen Beschwerden informieren zu können.

Wie im Jahr zuvor auch, hat es im Berichtszeitraum keine Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Die hier verzeichneten Beschwerden im Berichtszeitraum waren auch im aktuellen Berichtszeitraum von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung.

8. Netzbetreiberprozesse im Rahmen der Energiewende

Angesichts der klima- und sicherheitsbezogenen Herausforderungen und im Zuge des mit der Energiewende einhergehenden Transformationsbedarfs hat der DVV-Konzern ein umfassendes Klimastrategieprogramm gestartet. Mit „DVV 2035“ positioniert sich der DVV-Konzern zum Thema Klima- und Umweltschutz, um bis 2035 in allen Geschäftsbereichen CO₂-neutral zu werden. Das diesbezügliche „Klimaschutzprogramm DVV 2035“ zeigt umfangreiche Maßnahmen auf, wie sich durch Entwicklung und Implementierung neuer Technologien eine Strom- Wärme- und Mobilitätswende in Duisburg realisieren lässt.

Dabei spielt die Stromnetzinfrastruktur eine entscheidende Rolle und wird zu einem wichtigen Akteur in der Energiewende. Im Hinblick auf die Entflechtungsrechtlichen Bestimmungen des Netzbetriebs können sich daraus möglicherweise Berührungspunkte ergeben.

In diesem Zusammenhang lassen sich insbesondere die Programmpunkte

- Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen,
- Ausweitung der öffentlichen Ladepunkte und
- Integration von grünem Wasserstoff in die Energieversorgungssysteme

mit möglicher entflechtungsrechtlicher Relevanz erkennen. Im Folgenden wird auf die zuvor genannten spezifischen Punkte näher eingegangen.

8.1. Ladesäulen im DVV-Konzern

Die Netze Duisburg in ihrer Eigenschaft als Betreiberin von Energieversorgungsnetzen betreibt keine öffentliche Ladesäuleninfrastruktur. Zudem hält sie weder Eigentum an öffentlichen Ladesäulen für Elektromobilität, noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie eine solche. Damit entspricht sie den Bestimmungen des § 7c EnWG.

Der im Zusammenhang mit der Errichtung der öffentlichen Ladesäuleninfrastruktur notwendige Prozess der Herstellung des Netzanschlusses liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Netzgesellschaft. Dabei handelt die Netzgesellschaft diskriminierungsfrei und behandelt alle Anfragen zur Herstellung eines Netzanschlusses einheitlich. Der Prozess zur Herstellung eines Netzanschlusses für Ladesäuleninfrastruktur unterscheidet sich nicht von dem Prozess zur Herstellung eines sonstigen, anderweitigen Netzanschlusses im Strombereich.

Vielmehr ist es so, dass die SWDU Eigentümerin und Betreiberin von derzeit 218 öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile an 90 Standorten im Duisburger Stadtgebiet ist. Die SWDU ist ebenso für die Entwicklung und Verwaltung dieser öffentlichen Ladesäulen verantwortlich. Falls notwendig, arbeitet sie mit Dienstleistern zusammen.

Die für die Entwicklung und Errichtung der Ladeinfrastruktur wesentlichen Teilprozesse liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der SWDU. Sie trägt das wirtschaftliche Risiko im Zusammenhang mit der Entwicklung, Errichtung, Verwaltung und dem Betrieb der Ladesäuleninfrastruktur für Elektromobile und hat die Letztentscheidungsgewalt, um diese Prozesse ganzheitlich verantworten zu können.

Die Aufrechterhaltung des technischen Betriebszustandes der seitens SWDU errichteten Ladesäuleninfrastruktur, wird im Rahmen eines weisungsgebundenen Dienstleistungsverhältnisses zwischen der Netze Duisburg und der SWDU gewährleistet. Dazu hat die SWDU die Netze Duisburg beauftragt, sich um die Durchführung der technischen Wartung und Instandhaltung, sowie um die Behebung von technischen Störungen zu kümmern. Dazu wurde ein entsprechender Servicevertrag zwischen der SWDU und der heutigen Netze Duisburg geschlossen. Die für diese Dienstleistung anfallenden Kosten trägt die SWDU vollumfänglich.

Neben den öffentlich zugänglichen Ladesäulen im Duisburger Stadtgebiet (siehe dazu auch die Liste der Ladesäulen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/E-Mobilitaet/Ladesaeulenkarte/start.html), betreibt die SWDU auf dem Betriebsgelände des DVV-

Konzerns weitere nicht für die Öffentlichkeit zugängliche Ladesäulen bzw. Wallboxen für Elektromobilität. Über diese Ladesäulen bzw. Wallboxen besteht für alle Gesellschaften des DVV-Konzerns die Möglichkeit, ihre elektrisch betriebenen Dienstfahrzeuge zu laden.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Laden der Dienstfahrzeuge entstehen, werden fahrzeugspezifisch seitens SWDU an die jeweilige Gesellschaft weiterberechnet. Zudem haben auch die Mitarbeiter des DVV-Konzerns die Möglichkeit, ihre privaten Elektromobile an den Ladesäulen auf den Betriebsgelände des DVV-Konzerns zu laden. In diesem Fall sind die Kosten für das Laden privater Mitarbeiterfahrzeuge seitens der Mitarbeiter gegenüber der SWDU zu entrichten.

8.2. PV-Anlagen / Netzdienliche Speicheranlagen

Wie bei den Ladesäulen auch, besteht im DVV-Konzern der Wunsch zu Ausweitung des Geschäftes mit regenerativen Erzeugungsformen. Bereits im Vorjahr fanden erste Überlegung statt, nach welchen Maßgaben die Nutzung von Dachflächen im DVV-Konzern – u. a. auch die des Netzbetreibers - genutzt werden könnten, um zukünftig PV-Anlagen zu installieren und zu betreiben. Zwischenzeitlich wurde seitens der SWDU auch eine PV-Anlage auf einem Gebäude der Netze Duisburg installiert und in Betrieb genommen. Der über die PV-Anlage erzeugte Solarstrom wird direkt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist, ohne dass der Anlagenbetreiber selbst Strom für den Eigenverbrauch entnimmt (Volleinspeisung).

Die Netze Duisburg ist weder Betreiber noch Errichter oder Eigentümer der PV-Anlagen. Sie fungiert hier lediglich als Verpächterin der Dachflächen, da es sich um Gebäude der Netze Duisburg handelt. Für eine diskriminierungsfreie und saubere Trennung zwischen der Erzeugungseinheit (PV-Anlage) und den im Eigentum der Netzgesellschaft befindlichen Gebäuden wurde ein Pachtvertrag über die Nutzung der Dachflächen zwischen der Netzgesellschaft und dem Betreiber der SWDU erarbeitet. Damit werden die entflechtungsrechtlichen Vorgaben der BNetzA zu PV-Anlagen vollumfänglich erfüllt.

Derzeit befinden sich keine (netzdienlichen) Speicheranlagen i.S.d. § 11a oder 11b EnWG in Betrieb oder Nutzung durch die Netze Duisburg.

8.3. Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern

Wie im Jahr zuvor, beschäftigen sich auch im Berichtsjahr innerhalb des DVV-Konzerns unterschiedliche Bereiche mit dem Zukunftsthema Wasserstoff. Der DVV-Konzern beteiligt sich u. a. an einem Projekt im Duisburger Hafen.

Die Netze Duisburg bedient darüber hinaus – freiwillig und unverbindlich – Anfragen zur Datenerhebung im Rahmen der Planung zum Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) und liefert Daten zur gemeinsame Marktabfrage der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber zur Erfassung von Wasserstoffherzeugung, -einspeisung, -speicherung und -verwendung sowie Großverbrauchern Strom. Sämtliche Projekte und Überlegungen befinden sich – wie im Jahr zuvor auch – noch immer in einem Entwicklungsstadium.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass bisher keines der Unternehmen im DVV-Konzern eine reine Wasserstoffinfrastruktur betreibt. Damit bestand auch im Berichtsjahr weiterhin keine Notwendigkeit, eine „Opt-In“-Entscheidung gem. § 28j Abs. 3 EnWG zu treffen.

Die Entwicklungen in diesem Zusammenhang innerhalb des DVV-Konzerns bleiben unter Beobachtung der Gleichbehandlungsstelle.

8.4. Die kommunale Wärmeplanung: Erhebung und Bereitstellung von Daten

Die kommunale Wärmeplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende und zielt darauf ab, eine nachhaltige, effiziente und klimafreundliche Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene zu gewährleisten. Die Erhebung und Bereitstellung von Daten ist dabei ein zentraler Schritt, um eine fundierte und effektive Planung zu ermöglichen.

Im Berichtsjahr hat der Gleichbehandlungsbeauftragte das Thema Datenweitergabe im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung weiterhin aktiv begleitet. Der DVV-Konzern steht der kommunalen planungsverantwortlichen Stelle – in diesem Fall der Stadt Duisburg – als Ansprechpartner für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung von Informationen auf der Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes verpflichtet auch die Netze Duisburg zur Datenlieferung in diesem Zusammenhang. Wobei die Verwendung der Daten aus dem Netzbereich jedoch an die Nutzung der kommunalen Wärmeplanung gebunden wurden. Hier wurde insbesondere darauf geachtet, dass eine Weitergabe von Daten an Vertriebs- und/oder Erzeugungseinheiten vertraglich und prozessual ausgeschlossen ist.

Zur Datenaufbereitung wurde ein externes Unternehmen beauftragt, welches u. a. vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben zum Informatorischen Unbundling verpflichtet wurde. Personenbezogene Daten wurden vor der Weitergabe entfernt, kritische Informationen wurden aggregiert, sodass Rückschlüsse ausgeschlossen sind. Die unterschiedlichen Daten wurden in einem Software-Tool erfasst, das über eine spezifische Rechtevergabe bei der Auskunft von Daten verfügt.

Zur Wahrung der Unbundling-Vorgaben wurde ein Berechtigungskonzept erstellt, welches die organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf die Software regelt. Die Zugriffsberechtigung auf die Daten können ausschließlich von dem zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Der Berechtigungsverantwortliche in der Netze Duisburg trifft die Entscheidung darüber, wer Zugriff auf die Daten der kommunalen Wärmeplanung erhält (Nutzer). Der Nutzer erhält zudem nur maximal die Zugriffsberechtigungen, die für seine spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung erforderlich sind.

Insbesondere werden keine Netzkundendaten (personenbezogene Daten) weitergegeben. Eine Weitergabe von wirtschaftlich relevanten Daten in Bereiche des Vertriebs und/oder der Erzeugung von Energie (Strom, Gas und Wasserstoff) wird ausgeschlossen.

Durch die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes ist gewährleistet, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf die Software – und damit auch auf Daten der Netze Duisburg – ausschließlich bei Mitarbeitern der Netze Duisburg liegt.

Es ist sichergestellt, dass neben der Netzgesellschaft keine weiteren Unternehmensbereiche im DVV-Konzern Zugriff auf Informationen haben, die einen Wettbewerbsvorteil bieten könnten. Die Unbundling-Konformität ist damit sichergestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war von Beginn an beteiligt, wurde über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten und war insbesondere zu Fragen bezüglich der Verwendung von Informationen gem. § 6a EnWG beratend tätig.

8.5. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

Die Netze Duisburg hat sich im Berichtszeitraum den Anforderungen des § 14a EnWG gestellt und auf ihrer Homepage eine Informationsquelle geschaffen (siehe dazu <https://www.netze-duisburg.de/anschiessen/steuerbare-verbrauchseinrichtungen>). Eine Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kommt durch eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Kunde und – nach entsprechender Bestätigung – der Netze Duisburg zustande. Diese Vereinbarung wird als Download auf der Homepage der Netze Duisburg zur Verfügung gestellt.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Netzanschluss hat die Netze Duisburg ein Preissystem mit einer pauschalen Netzentgeltreduktion (Modul 1/ Grundmodul), sowie ein Preissystem mit einer prozentualen Netzentgeltreduktion (Modul 2) fristgerecht mit Gültigkeit ab 01.01.2025 veröffentlicht. Ab dem 01.04.2025 steht ein weiteres Preissystem, das Anreizmodell (Modul 3), zur Wahl.

Bei der gezielten Leistungssteuerung von Verbrauchern war aus Sicht der Gleichbehandlung darauf zu achten, dass bei der Umsetzung der Neuregelungen, das Gebot der Nicht-Diskriminierung erfüllt ist. Die Netze Duisburg hat aus diesem Grund Steuerungsparameter umgesetzt, die sich bei Einleitung von Maßnahmen zur Leistungssteuerung ausschließlich an den technischen Begebenheiten im Stromnetz orientieren. Eine Diskriminierung ist damit ausgeschlossen.

8.6. Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Bei Gefährdungen für die Stromversorgung im Übertragungsnetz wird nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers eine mit der Feuerwehr Duisburg und dem Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz der Kommune abgestimmte Abschaltreihenfolge von Stadtgebieten diskriminierungsfrei und rollierend manuell durchgeführt. Für diese Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisung vor. Bei Frequenzabfall im Verbundnetz greift ein automatischer, unterfrequenzabhängiger Lastabwurf (UFLA). Ziel des in 10 Frequenzstufen aufgegliederten Abwurfkonzepts ist es, die Abwurfleistung über die einzelnen Stufen (auch räumlich) möglichst gleichmäßig zu verteilen.

Die Netze Duisburg hat nach den Regeln der VDE-AR-N 4142 und in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, auf Basis von technischen Kriterien, Kriterien der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz, die Abwurfpunkte bestimmt und eine Zuordnung zu den einzelnen Frequenzstufen auf dieser Grundlage vollzogen.

Aufgrund der verwendeten Auswahlkriterien ist das Diskriminierungsverbot erfüllt.

8.7. Notfallplan Gas

Im Fall einer drohenden Gasmangellage ist die Netze Duisburg verpflichtet, unterstützend zu agieren. Um im Falle einer drohenden Gasmangellage ausreichend vorbereitet zu sein, wurden bei der Netze Duisburg als Maßnahme der Systemverantwortung gegenüber Gas-Letztkonsumenten im Engpassfall, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes definiert und prozessual festgeschrieben.

8.8. Maßnahmen der Systemverantwortung Gas

Grundsätzlich sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, im Falle einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihrer Versorgungsnetze die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen und marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen. Die Netze Duisburg als nachgelagerter Netzbetreiber wäre gemäß § 16a EnWG in diesem Fall verpflichtet, die notwendigen Handlungen nach vorheriger Anweisung durch den Betreiber von Fernleitungsnetzen vorzunehmen.

Eine der möglichen Optionen wäre dabei, Kunden vorübergehend vom Netz zu nehmen, oder deren Gasversorgung entsprechend einzuschränken.

Die Netze Duisburg hat die dazu notwendigen Prozesse diskriminierungsfrei definiert und als Maßnahme der Systemverantwortung die im Engpassfall zur Umsetzung gegenüber Gas-Letztverbrauchern notwendigen Maßnahmen prozessual festgeschrieben. Die praktische Umsetzung bis hin zu Sperrplänen und daraus resultierenden Abschaltpotentialen wurden ebenfalls im Management System dokumentiert.

8.9. Aufrechterhaltung der Systemstabilität Strom – Einführung Redispatch 2.0

Mit der Einführung des Redispatch 2.0 im Jahr 2021 hat die Netze Duisburg begonnen, Prozesse aufzubauen, die die Beschlüsse BK6- 20-059, BK6-20-060 und BK6-20-061 der BNetzA unter den Rahmenbedingungen der Übergangsregelung und der Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber bis zur Testreife umsetzen. Seitdem werden diese gemäß den Anwendungshilfen und Prozessbeschreibungen des BDEW kontinuierlich an die jeweils aktuellen Entwicklungen angepasst.

Gemäß der Mitteilung Nr. 8 der BNetzA vom 04.02.2022 zum Redispatch 2.0 hat die Netze Duisburg fristgerecht die Betriebsbereitschaft im Sinne der BDEW-Übergangslösung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber sowie der BNetzA angezeigt und entsprechend die Bereitschaft zur Durchführung operativer Tests signalisiert. Im Berichtszeitraum konnte die Netze Duisburg die Testbereitschaft trotz einer zwischenzeitlichen Optimierungsphase erneut wieder herstellen und steht für Tests in Abstimmung mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH.

Die Quote der Stammdatenanreicherung konnte erfolgreich auf ca. 85 % gesteigert werden. Für die verbleibenden Anlagen werden die Abstimmungen mit den Anlagenbetreibern bzw. Einsatzverantwortlichen (EIV) kontinuierlich fortgeführt.

Für den Fall von Maßnahmen zur Reduzierung der Einspeisung und dem damit ggf. verbundenen finanziellen und bilanziellen Ausgleich, bestehen Prozesse die eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser gemäß den Festlegungen der BNetzA sicherstellen.

9. Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

In der Netze Duisburg werden alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt. Sie nimmt im Netzgebiet Duisburg als Netzbetreiber auch die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr und erbringt den Messstellenbetrieb in dem nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erforderlichen Umfang. Demzufolge erfüllt sie nicht nur die Rolle

des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, hat die Netze Duisburg begonnen die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber umzusetzen. Insbesondere wurde gem. § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sichergestellt.

Die Netze Duisburg hat für den intelligenten Messstellenbetrieb getrennte Kostenstellen außerhalb der Strom- und Gasverteilung eingerichtet, zu denen ein Tätigkeitsabschluss erstellt und testiert wird. Damit wird die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gewährleistet.

9.1. Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen

Zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes ist nach § 9 Abs. 1 MsbG der Abschluss von Messstellenverträgen erforderlich. Um den Vorgaben des MsbG und der WiM zu entsprechen, ist der Messstellenvertrag ausschließlich für den Strom-Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme mit Lieferanten, Letztverbrauchern und EEG-/KWK-Anlagenbetreibern zu schließen. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet.

Die Netze Duisburg bietet den Messstellenvertrag auf Basis des BDEW-Vertragsmusters diskriminierungsfrei allen Lieferanten an und veröffentlicht ihn auf ihrer Internetseite

9.2. Messstellenbetreiberrahmenverträge

Die Netze Duisburg veröffentlicht den jeweils aktuell festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite und schließt diese Messstellenbetreiberrahmenverträge diskriminierungsfrei ab.

Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

10. Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle

10.1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Mit Wirkung vom 01.07.2011 hat die Geschäftsführung des DVV-Konzerns und der Vorstand der SWDU Herrn Marco Toszkowski als Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erbringt seine Tätigkeiten im Rahmen der Gleichbehandlung für den DVV-Konzern sowie für die mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaften direkt aus der DVV.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Er ist in seiner

Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der DVV-Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist per Vorstands- und Geschäftsführerbeschluss vom DVV-Konzern bestellt worden und war im Berichtszeitraum, über die bereits genannten relevanten Gesellschaften hinaus, auch zuständig für die Gesellschaften

- DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH
- energieGUT GmbH
- DCC Duisburg City Com GmbH
- SWDU Metering GmbH.

Die Leitungsebenen des DVV-Konzerns tragen das Gleichbehandlungsprogramm aktiv mit. Sie unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm zeitnah alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Falls es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, wird dem Gleichbehandlungsbeauftragten Einsicht in notwendige Unterlagen, Zugang zu Systemen und Zutritt zu Räumen und Gebäuden gewährt (vgl. § 7a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 EnWG).

Ebenso wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte von allen Mitarbeitern bei seiner Aufgabenwahrnehmung nach bestem Wissen und Gewissen aktiv unterstützt. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse gewähren. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter verpflichtet, Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

10.2. Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern

Die Gleichbehandlungsstelle ist dem Vorstandsbereich Recht / IT /TK / Digitalisierung (VR) organisatorisch zugeordnet. Die Kommunikation der Themen der Gleichbehandlungsstelle innerhalb der Geschäftsführung der DVV einerseits und dem Vorstand der SWDU andererseits wird durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Geschäftsführung der DVV (VR) und dem Vorstand der SWDU (VI) gewährleistet.

Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des DVV-Konzerns und gewährleistet, dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

10.3. Zusammenarbeit mit Beteiligungen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bietet den Beteiligungsgesellschaften des DVV-Konzerns an, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung und/oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Darüber hinaus wirkt der Gesellschafter DVV über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin. Außerdem werden im DVV-Konzern und bei den Beteiligungsgesellschaften regelmäßig im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Unbundling-Audits systematisch die typischen unbundling-relevanten Themen untersucht und analysiert. Über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Empfehlungen werden die Geschäftsführungen unterrichtet.

10.4. Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der DVV und den Vorstand der SWDU, sowie für die Geschäftsführungen der Netze Duisburg und aller anderen mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften der DVV und der SWDU in allen unbundling-relevanten Fragestellungen. Er besitzt ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensleitung. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Für den Fall, dass Probleme oder Beschwerden hinsichtlich des Unbundlings auftreten, kann der Gleichbehandlungsbeauftragte dies direkt an die Unternehmensleitung herantragen und – wenn notwendig – eine Entscheidung fordern.

Zudem tauschen sich der Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unternehmensleitung im Rahmen regelmäßiger Berichtstermine aus. Im Berichtszeitraum fanden drei Termine zur Berichterstattung bei der Unternehmensleitung statt, die entsprechend protokolliert wurden.

10.5. Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen

Die einzelnen Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften werden bedarfs- und zielgruppenorientiert zum Thema Unbundling geschult. Die Unbundlingschulung ist Teil des Gleichbehandlungsprogramms und dient u. a. dazu, die Themen zum Unbundling aufzufrischen und die Wahrnehmung der Unbundlingrelevanz auf einem hohen Niveau zu erhalten. Die Unbundlingschulung soll zudem Hintergründe erläutern, Handlungsempfehlungen aufzeigen und letztlich den Mitarbeitern dazu dienen, ihr tägliches Handeln an den Unbundlingvorgaben zu spiegeln.

Die Schulungsinhalte werden regelmäßig an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Teilnahme an der Unbundlingschulung ist verpflichtend und wird dokumentiert.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes ist im Intranet des DVV-Konzerns eine eigene Seite für das Thema Gleichbehandlung/Unbundling eingerichtet, die im Berichtszeitraum ganzheitlich neu überarbeitet und ergänzt wurde. Die neue Intranetseite „Entflechtung / Unbundling“ bietet einen kompakten Überblick über den Themenkomplex und das Gleichbehandlungsprogramm. Dort sind neben einem Link zum aktuellen Gleichbehandlungsprogramm, welches im Konzernregelwerk hinterlegt ist, auch Anleitungen, ergänzende Dokumente, Ansprechpartner und der jeweils aktuelle Gleichbehandlungsbericht zu finden. Für die Kommunikation mit der Gleichbehandlungsstelle steht den Mitarbeitern die neutrale Kontakt-E-Mail-Adresse Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de zur Verfügung.

Die Präsenz-Schulungsunterlagen zum Unbundling sind auf der Intranetseite interaktiv eingebunden. In Verbindung mit einem Link zur E-Learning-Schulung wird insgesamt ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung gestellt, welches insbesondere die jeweiligen Fachvorgesetzten darin unterstützt, das Gleichbehandlungsprogramm in den jeweiligen Fachbereichen bekannt zu machen und für eine verbindliche Umsetzung zu sorgen.

Jeder der Mitarbeiter hat neben den Schulungsveranstaltungen die Möglichkeit, eine einzel-fallbezogene und vertrauliche Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Jeder einzelne der Mitarbeiter wird nicht nur als passiver Adressat des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird er als aktiver „Unbundling-

Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm genannten Pflichten zum Unbundling und nutzen die Möglichkeit, Hinweise und Fragen an die Gleichbehandlungsstelle zu richten.

Die Gleichbehandlungsstelle berät die Mitarbeiter und greift derartige Hinweise in Form von Einzelfallprüfungen durch die Gleichbehandlungsstelle auf. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt der Gleichbehandlungsstelle. Zu den Themen, an denen die Gleichbehandlungsstelle maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise

- Verwendung von Informationen im Umgang mit Social Media,
- Fragen zu öffentlichen Ladepunkten,
- Teilnehmer unterschiedlicher Gesellschaften in Besprechungen,
- Veröffentlichungspflichten von Strom- und Gasversorgern,
- S/4HANA-Transformation und
- Bereitstellung von Daten im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung.

Als eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern bietet die Gleichbehandlungsstelle die fachliche Begleitung einzelner Projekte im DVV-Konzern an.

10.6. E-Learning-Schulung zum Unbundling

Die E-Learning-Schulung ist im DVV-Konzern ein fester Bestandteil, um die Entflechtungsvorgaben ganzheitlich umzusetzen. Die Gleichbehandlungsstelle hat neben Präsenzschulungen zum Unbundling auch eine E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling auf den Intranetseiten des DVV-Konzerns implementiert. Die interaktive und durch zusätzliche Videosequenzen angereicherte E-Learning-Schulung besteht aus mehreren Erläuterungsabschnitten zu Grundlagen des Unbundling, führt Fallbeispiele an und endet letztlich mit einer Wissensabfrage. Der Zeitaufwand liegt bei etwa einer Stunde, wobei die Möglichkeit besteht, die Schulung jederzeit unterbrechen und/oder wiederholen zu können.

Die Teilnahme an der E-Learning-Schulung zum Unbundling ist für die vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeiter des DVV-Konzerns verpflichtend. Die Teilnahme wird entsprechend dokumentiert, und Versäumnisse werden über eine mehrstufige Eskalation – nötigenfalls inklusive Einbindung der jeweiligen disziplinarischen Vorgesetzten – nachgehalten. Über die Schulungssoftware ist prozessual sichergestellt, dass neue vom Gleichbehandlungsprogramm betroffene Mitarbeiter automatisch zur Teilnahme an den E-Learning-Schulungen zur Entflechtung verpflichtet werden.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus werden im DVV-Konzern auch Mitarbeiter zur Teilnahme an der E-Learning-Schulung zur Entflechtung verpflichtet, welche in Bereichen oder Gesellschaften tätig sind, die mit Tätigkeiten des Vertriebs und/oder der Erzeugung von Strom und Gas betraut sind. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich auch die Mitarbeiter in vertrieblichen Bereichen zum Thema Unbundling abgeholt, die möglicherweise aus marktwirtschaftlicher Sicht mit Themen der Entflechtung konfrontiert werden.

Mit dieser Maßnahme möchte der DVV-Konzern eine ganzheitliche Sensibilisierung zu den

Entflechtungsthemen im DVV-Konzern erreichen, wodurch die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben zusätzlich untermauert werden.

Alle vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeiter wurden per E-Mail zur verpflichtenden Absolvierung der überarbeiteten E-Learning-Schulung aufgefordert. Im Berichtszeitraum haben 1.125 Beschäftigte das E-Learning absolviert. Dabei handelt es sich sowohl um neu eingestellte Mitarbeiter als auch um wiederkehrend terminierte Schulungen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Möglichkeit die Teilnahme an den Schulungen zu monitoren und im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung und unter Einbindung der Mitbestimmung die Durchführung der Schulung einzufordern. Ein solches Vorgehen war bisher zu keiner Zeit notwendig.

Alle Gesellschaften und Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften, sind mittlerweile teilweise mehrfach zum Unbundling geschult und unterwiesen worden.

10.7. Unbundling-Audit

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern, wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität, insbesondere in der Netze Duisburg, durchgeführt.

Am 22.03.2024 hat - wie die Jahre zuvor auch - das Certification Audit in der Gleichbehandlungsstelle der DVV mit der Fa. DNV Business Assurance Zertifizierung GmbH stattgefunden. Das Audit wurde als ein formeller Teil des Zertifizierungsprozesses durchgeführt mit dem Ziel der Empfehlung zur Zertifizierung des Managementsystems oder seiner Aufrechterhaltung.

Die wesentlichen Ziele eines Managementsystem-Audits sind die Feststellung der Konformität des Managementsystems mit dem/den Standard(s), sowie die Beurteilung der Wirksamkeit des Managementsystems in Bezug auf die Sicherstellung der Einhaltung anwendbarer gesetzlicher, behördlicher und vertraglicher Anforderungen und die Erreichung festgelegter Ziele.

Auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns mit den mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften konnte auch in diesem Jahr das Zertifikat erneut erteilt werden (siehe Anlage Kopie der Zertifizierungsurkunde).

Im Rahmen des eintägigen Audits wurden gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten, neben

- der grundsätzlichen Prüfung des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) zum Unbundling in der Gleichbehandlungsstelle und
- der Prüfung der Veröffentlichungen auf der Internetseite der Netze Duisburg, DVV und SWDU, insbesondere
- die Prozesse zum Redispatch 2.0
 - o Prozess zur Stammdatenmeldung,
 - o Prozess zur Reduzierung von Einspeisungen und
 - o Prozess zur Abwicklung des finanziellen und bilanziellen Ausgleichs

innerhalb der Netze Duisburg auf ihre Unbundling-Relevanz geprüft.

Ein besonderes Augenmerk der Prüfung lag insbesondere auf der Einhaltung der Unbundling-Vorgaben in Bezug auf die diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser bei der Umsetzung der Redispatch-Prozesse. Hier lagen vor allem die Maßnahmen zur Reduzierung der Einspeisung und die damit möglicherweise verbundenen finanziellen und bilanziellen Ausgleichsmaßnahmen, sowie die Verarbeitung der entsprechenden Daten zu diesen Prozessen im Fokus der Prüfung. Zudem wurde bei der Prüfung explizit darauf geachtet, ob bei der Abwicklung der Prozesse die Vorgaben zum Kommunikationsverhalten eingehalten werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese Prozesse diskriminierungsfrei umgesetzt wurden, und es wurden keine Unbundling-relevanten Verstöße festgestellt.

Neben den vielen positiven Aspekten im Rahmen des Unbundling-Audits wurden in operativen Details ohne Diskriminierungspotential auch Verbesserungspotentiale festgestellt. Die hieraus resultierenden Empfehlungen des Auditors wurden umgehend umgesetzt. Im Ergebnis konnte der DVV-Konzern auch im Jahr 2024 wieder erfolgreich zertifiziert werden.

10.8. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

In regelmäßigen Abständen wurden stichprobenartig diverse veröffentlichte Telefonnummern sowie die Inhalte des Internetauftritts der Netze Duisburg auf Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG überprüft. Dabei konnten bisher keine diesbezüglichen Verstöße festgestellt werden.

10.9. Formulardatenbank

Der DVV-Konzern betreibt eine Formulardatenbank welche ausschließlich innerhalb des Firmen-Intranets von den Mitarbeitern des DVV-Konzerns zu erreichen ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Formulardatenbank und deren Funktion, sowie die darin enthaltenen Formularvorlagen der Netze Duisburg regelmäßig stichprobenartig auf die Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG geprüft.

Es konnten auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine unbundling-relevanten Verstöße festgestellt werden.

10.10. Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum wurde eine Nachfrage im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses für eine Ladesäule auf öffentlichem Grund an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen. Die Nachfrage richtete sich an die Netze Duisburg, die bei einem Errichter einer Ladesäule auf öffentlichem Grund für die Verlegung der Netzanschlussleitungen das Einverständnis des Grundstückseigentümers zum Bau und Betrieb der Netzanschlussleitung angefordert hatte. Die Stadt Duisburg, welche als Eigentümer dieser Grundstücksfläche eine entsprechende Einverständniserklärung gegenüber dem Errichter der Ladesäule hätte erteilen müssen, hinterfragte die Notwendigkeit eines solchen Schreibens, zumal dieses Begehren bisher von keinem anderen Errichter geäußert wurde.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich der Nachfrage angenommen und den Sachverhalt geprüft. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass der Netzbetreiber ein Standardschreiben verwendete, welches üblicherweise im Zusammenhang mit der Herstellung von Netzan schlüssen auf Privatgrundstücken zum Einsatz kommt. Im konkreten Fall sollte jedoch ein Netzan schluss auf öffentlichem Grund hergestellt werden. Dessen Herstellung und Betrieb ist jedoch bereits per Konzessionsvertrag gesichert. Eine zusätzliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers war damit im Grundsatz nicht erforderlich. Der Gleichbehandlungsbeauftragte konnte den Sachverhalt klären und die Anwendung des entsprechenden Schreibens einstellen. Im Sinne aller Beteiligten konnte die Nachfrage abschließend positiv beantwortet werden.

Im Ergebnis konnte kein Diskriminierungsverstoß festgestellt werden. Dieses Ergebnis ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die im DVV-Konzern getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben ihre Wirkung entfalten.

Ansonsten haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

10.11. Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nutzt die regelmäßig stattfindenden Seminare und Informationsveranstaltungen der Verbände BDEW, VKU und der Netzwerkpartner, um sich selbst kontinuierlich fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein. Im Berichtszeitraum nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte an folgenden Informationsveranstaltungen zu Unbundling-Themen teil:

- BDEW- Informationstag „Gleichbehandlungsmanagement 2024“ am 07. März 2024
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 18./19. September 2024

Zu aktuellen Unbundling-Fragestellungen wird darüber hinaus ein regelmäßiger Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen gepflegt.

11. Ausblick

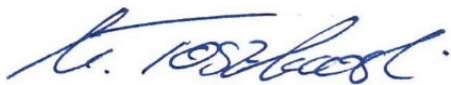
Aufgrund laufender Aktivitäten im Konzern ist eine begleitende Beratungs- und Informations-tätigkeit bezüglich der entflechtungsrechtlichen Vorgaben durch die Gleichbehandlungsstelle insbesondere im Bereich Errichtung von Photovoltaikanlagen und öffentlichen Ladepunkten zu erwarten.

Auch wenn das Thema Wasserstoff im DVV-Konzern bisher eher eine nachgelagerte Rolle spielt, wird die Gleichbehandlungsstelle die beabsichtigte Umsetzung des EU-Gaspaketes im Energiewirtschaftsgesetz in diesem Jahr weiterhin beobachten und auf Wunsch dazu beratend und im Zweifel sensibilisierend tätig sein.

Die Datenlieferungen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wird der Gleichbehandlungsbeauftragte auch weiterhin beobachten und begleiten. Die Umsetzung von Berechtigungen und die rechts- und Unbundling-konforme Übermittlung von Daten steht dabei im Fokus.

Wie in den Jahren zuvor auch, wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin auch im kommenden Jahr ausgewählte Prozesse auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen.

Duisburg, 31. März 2025



Marco Toszkowski



Marcus Vunic